

„Klimaanpassungsrichtlinie“ der Verbandsgemeinde Wörrstadt

1. Förderzweck

Die Verbandsgemeinde Wörrstadt engagiert sich bereits seit vielen Jahren im Umweltschutz, sei es durch Renaturierungen, im Hochwasserschutz, durch ökologische Aufwertung von Flächen oder Begrünungen.

Die Förderung von Klimaanpassungsmaßnahmen dient der Verbesserung des Mikroklimas vor Ort, der Schaffung innerörtlicher Naturflächen und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Durch Schattenwurf und Verdunstung wird ein angenehmes Gebäudeklima begünstigt und der Einsatz von Klimageräten kann verringert oder vermieden werden.

Die Klimaanpassungsrichtlinie schafft Anreize für die Umsetzung dieser Maßnahmen.

Die Zuschüsse werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Verbandsgemeinde Wörrstadt, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Gebäude- oder Flächeneigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer) oder Mieter / Pächter (mit Zustimmung des dinglich Verfügungsberechtigten) von Wohngebäuden oder Flächen im Innen- und Außenbereich der Verbandsgemeinde Wörrstadt. Verpflichtende Maßnahmen oder Auflagen, die beispielsweise über einen Bebauungsplan festgesetzt sind, werden nicht gefördert.

3. Fördergegenstände

- Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen
- Kleindachflächenbegrünung (Carports und Mülltonnenverkleidungen)
- Dachflächenwasserrückhaltung (Regentonne oder in der Fläche)
- Beratung zur naturnahen Gartengestaltung sowie Hochwasser- und Starkregenschutz
- Entsiegelung und Entschotterung

4. Förderumfang und Förderhöhe

4.1. Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen

Es werden kostenfrei Sträucher und Bäume im Wert bis zu 300 Euro je Antrag zur Anpflanzung zur Verfügung gestellt. Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen, die nicht im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung, beispielsweise Bauauflage bei Umbau oder bei Ausgleichmaßnahme durchzuführen sind.

Mit der Maßnahme soll die Anpflanzung von Gehölzen zur Verbesserung des Kleinklimas, der Tausch von nicht standortgerechten Gehölzen durch einheimische Laubgehölze und die Artenvielfalt gefördert werden.

Nicht jede Fläche ist für eine Anpflanzung mit Sträuchern oder Bäumen geeignet. Limitierende Faktoren zum Ausschluss einer Fläche sind der Grenzabstand zum Nachbar oder mögliche ungeeignete Bodenverhältnisse, z.B. Staunässe, anstehender Rohboden, Hangrutschung oder bereits vorhandene schützenswerte natürliche Vegetation.

Es sind Pflanzzeiten einzuhalten (weiteres dazu unter Punkt 6, Antragsverfahren).

4.2. Kleindachflächen- und Fassadenbegrünung (Carports und Mülltonnenverkleidungen)

Kleindachflächenbegrünung von Carports und Bepflanzung von Mülltonnenverkleidungen sowie Fassadenbegrünungen werden mit 50 %, max. 500 Euro, bezuschusst.

Bezuschusst werden Material- und Lohnkosten (Pflanzsubstrataufbringung, Pflanzrahmen, Rankhilfen und Pflanzen).

4.3. Dachflächenwasserrückhaltung (Regentonne oder in der Fläche)

Dachflächenwasserrückhaltung in Regentonnen oder in der Fläche werden mit 50 %, max. 500 Euro, bezuschusst.

Bezuschusst werden Material- und Lohnkosten zum Anschließen von Regentonnen an Fallrohre oder an Dachrinnen sowie Maßnahmen zur Wegleitung von Oberflächenwasser zum Versickern im Garten oder zum Anreichern von Feuchtbiotopen und kleinen Tümpeln angrenzenden Bereichen inkl. des herzurichtenden, versickerungsfähigen oder wasserspeichernden Untergrunds.

4.4. Beratung zur naturnahen Gartengestaltung sowie Hochwasser- und Starkregenschutz

Die Beratung zur naturnahen Gartengestaltung oder zum Hochwasser- und Starkregenschutz von Gebäuden und Flächen wird mit 50%, maximal 300 Euro, bezuschusst.

Die Beratung ist von einem Fachunternehmen durchzuführen und eine konkrete Ausarbeitung von Einzelmaßnahmen im Gesamtkonzept zur naturnahen Gestaltung des Gartens oder zum Hochwasser- und Starkregenschutz von Gebäuden und Flächen müssen bereitgestellt werden.

5. Entsiegelung und Entschotterung

Maßnahmen zur Entsiegelung oder Entschotterung von Hof- oder Gartenflächen werden mit einem Zuschuss in Höhe von 50%, maximal 500 Euro, gefördert. Die entsiegelten Flächen sind der versickerungsfähigen Gartengestaltung durch Begrünung zuzuführen.

Bezuschusst werden Lohnkosten zur Aufnahme und möglichem Abtransport mit Entsorgung der Versiegelungs- oder Schottermaterialien sowie Material- und Lohnkosten zur Herstellung einer versickerungsfähigen Gartengestaltung.

6. Antragsverfahren

Grundlage für die Antragsstellung und mögliche Zuschussgewährung ist die zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültige Förderrichtlinie der Verbandsgemeinde Wörrstadt.

Ein Antrag auf Förderung einer oder mehrerer in dieser Förderrichtlinie genannten Maßnahmen ist vollständig mit den unten genannten Unterlagen bei der Verbandsgemeinde Wörrstadt einzureichen. Unvollständig eingereichte Anträge werden nicht bearbeitet. Eine Reservierung von Fördermitteln, beispielsweise durch Einreichen eines unvollständigen Antrages oder vor Maßnahmenabschluss, ist mit einer Ausnahme (4.1.), nicht möglich.

Zu Punkt 4.1. sind Anträge mit Anmeldungen notwendig, in denen die zu pflanzenden Bäume und Sträucher entsprechend der Pflanzenliste zu benennen sind. Bis zum 15. September 2025 sind die Anträge mit Gehölz- und Strauchbenennungen (Pflanzen) einzureichen und per Ausschreibung werden die Waren zu einem oder zwei festen Ausgabeterminen im November geordert. Fachpersonal einer Baumschule wird den Rückschnitt und die Ausgabe, inkl. Pflanzanleitung, übernehmen.

Zur Beantragung der Fördermittel ist das Formblatt „Antragsformular Klimaanpassungsrichtlinie“ zu verwenden.

Die Antragsstellung muss innerhalb von 3 Wochen nach Fertigstellung der Maßnahme/n erfolgen. Maßgebend ist dabei das Datum der Materialrechnung und die Umsetzung in Eigenleistung bzw. das Fertigstellungsdatum auf der Schlussrechnung des Fachbetriebes.

Die Ausführung der Maßnahme/n ist durch die folgenden Unterlagen nachzuweisen:

- Antragsformular Klimaanpassungsrichtlinie
- Rechnungskopie des Fachbetriebs mit Angabe des Fertigstellungsdatums und/oder Rechnung über Kauf
- Dokumentation / Konzept zur naturnahen Gartengestaltung sowie zum Hochwasser- und Starkregenschutz
- Fotodokumentation (vorher/nachher)

Die vollständigen Anträge werden in Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Sobald die zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft sind, können keine Anträge mehr angenommen werden.

Die Erstellung des Förderbescheids und die Auszahlung des Zuschusses erfolgen nach Abschluss der Prüfung der erforderlichen Unterlagen. Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das angegebene Konto. Die Kontodaten sind mit den Unterlagen einzureichen.

Die Anträge sind schriftlich einzureichen bei:

Verbandsgemeinde Wörrstadt
Stabsstelle Klimaschutz
Zum Römergrund 2-6
55286 Wörrstadt

oder per E-Mail an klimaforderung@vgwoerrstadt.de (max. eine pdf-Datei mit allen erforderlichen Unterlagen; Mindestauflösung 300dpi, in ausreichend lesbarer Qualität, max. Dateigröße 5MB).

7. Bedingungen und Auflagen

Die Verbandsgemeinde Wörrstadt ist berechtigt, einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des Antragstellers und zur Ausführung der Maßnahme zu machen. Bei Förderzusagen ab einer Höhe von 500 Euro können auf Verlangen Nachweise, bspw. mittels eines Fotos, während der gesamten Haltedauer von der Verbandsgemeinde Wörrstadt angefordert werden. Die Förderzusage kann ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn der Zuschuss aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde oder wenn gegen Auflagen verstoßen wird.

Die nach dieser Förderrichtlinie geförderten Flächen sind für einen Zeitraum von 10 Jahren in dem umgestalteten Zustand zu erhalten. Für nach dieser Richtlinie geförderte Gegenstände gilt eine Haltedauer von 5 Jahren. Beginn der Haltedauer und des umgestalteten Zustands der Fläche ist das Datum des Bewilligungsbescheids. Bei einer Veräußerung oder Übertragung des Grundstücks ist diese Verpflichtung auf den Käufer bzw. Rechtsnachfolger zu übertragen.

Eine Kumulierung mit anderen Bundes- und Landesmitteln (z.B. KfW; BAFA) sowie mit kommunalen Förderprogrammen ist nicht zulässig.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie der Verbandsgemeinde Wörrstadt tritt mit Wirkung zum 04.07.2025 in Kraft.

Verbandsgemeinde Wörrstadt, 04.07.2025



Markus Conrad
Bürgermeister